

angekündigt
am 26.01.17. les

abgenommen
am.....

Bekanntmachung der Gemeinde Titz

17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Titz - Ortslage Ameln

Der Rat der Gemeinde Titz hat am 8. Dezember 2016 den folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Titz - Ausweisung von Bauflächen im Bereich der Ortslage Ameln - wird beschlossen.
- b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Das Plangebiet und seine Begrenzungen sind der folgenden zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.



Ziel und Zweck der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Titz - Ortslage Ameln- ist es, folgende Punkte anzupassen:

Ziel der Planungen ist es, das Gewerbegebiet Ameln einer attraktiven Weiternutzung zuzuführen. Gegenstand und Ziel der Veränderung sind einerseits verbesserte Vermarktungsmöglichkeiten für das Gewerbegebiet, andererseits aber auch die Realisierung von städtebaulich attraktiven Nutzungen, wie der Umsetzung von Wohnbebauung. Ferner sollen nicht mehr für gewerbliche Zwecke genutzte Flächen, sprich das derzeit als Sondergebiet dargestellte Auflandebecken, wieder einer Freiraumnutzung zugeführt werden.

Innerhalb des nördlichen Teilbereiches (Bereich 1) ist es das Ziel, das Sondergebiet „Auflandebecken“ (SO) der ehemaligen Zuckerrübenfabrik in Ameln aufzuheben und gemäß dem Rekultivierungsziel als „Flächen für die Landwirtschaft“ umzuwandeln. Insofern soll hier die bereits begonnene Rekultivierung der Flächen auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes angepasst und umgesetzt werden.

Im mittleren Teilbereich (Bereich 2) sollen die „Grünfläche“ und die „gewerblichen Flächen“ mit der Zweckbestimmung „Industriegebiet“ (GI) geändert und hier „gewerbliche Bauflächen“ dargestellt werden.

Das Ziel der Planung im südlichen Teilbereich (Bereich 3) ist es, eine größere Flexibilität bei der Ausgestaltung der Flächen durch die Ausweisung von „Gewerbeflächen“ (G) statt der Darstellung von „gewerblichen Flächen“ mit der Zweckbestimmung „Industriegebiet“ (GI) zu ermöglichen. Neben der Darstellung von „gewerblichen Flächen“ (G) soll entlang der Prämienstraße in Titz in Verbindung mit den bereits bestehenden Mischgebieten, ein „Mischgebiet“ (MI) als Übergang zwischen Gewerbenutzungen und Wohnnutzungen dargestellt werden.

Der Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Titz, Ortslage Ameln, mit Begründung liegt in der Zeit **vom 3. Februar 2017 bis einschließlich 6. März 2017** in der Gemeindeverwaltung Titz, Rathaus, Zimmer 5, Landstraße 4, 52445 Titz, während der Besuchs- und Öffnungszeiten, und zwar von montags bis donnerstags jeweils von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich bis 18.00 Uhr sowie freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Stellungnahmen zur Planung können während der vorgenannten Frist bis einschließlich zum 6. März 2017 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Titz im Rathaus, Landstraße 4, 52445 Titz, Zimmer 5, abgegeben werden. Es wird empfohlen, sich telefonisch unter 02463-659-37 zwecks Terminabsprache zu melden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Frist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist und dass ein Normenkontrollantrag gegen den Flächennutzungsplan (gemäß § 47 Abs. 2a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Die o.g. Beschlüsse für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortslage Ameln - wurde durch den Rat der Gemeinde Titz am 8. Dezember 2016 ordnungsgemäß gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom

26.08.1999 – (GV.NRW. S. 516) SGV.NRW.2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), dass der Wortlaut von Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Titz vom 8. Dezember 2016 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Titz, den 26. Januar 2017



Jürgen Frantzen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die o.g. Beschlüsse wurden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 26. Januar 2017



Jürgen Frantzen
Bürgermeister